Preußische Gesetzsammlung

Jahrgang 1924 Nr. 44.

Inhalt: Gesetz über das Beschwerdegericht für Entscheidungen der Aufwertungsstellen, S. 593. — Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Unterbringung von mittelbaren Staatsbeamten und Lehrpersonen (Unterbringungsgesetz) vom 30. März 1920, S. 593. — Zuständigkeitsverordnung zur Ausführung des Staatsgesetzes, betreffend die Kirchenverfassungen der evangelischen Landeskirchen, vom 8. April 1924, S. 594. — Verordnung über die Aufhebung der besonderen Jagdpachteinigungsämter in Geldern und Rheinberg, S. 595. — Bekanntmachung der nach dem Gesetze vom 10. April 1872 durch die Regierungsamtsblätter veröffentlichten Erlasse, Urkunden usw., S. 596.

(Nr. 12877.) Gesetz über das Beschwerdegericht für Entscheidungen der Aufwertungsstellen. Vom 4. August 1924.

Der Landtag hat folgendes Gesetz beschlossen:

Artikel 1.

Für die Entscheidung über das Rechtsmittel der sofortigen Beschwerde gegen Entscheidungen der Aufwertungsstellen (§ 9 der Dritten Steuernotverordnung vom 14. Februar 1924 — Reichsgesetzbl. I S. 74 —) ist das Kammergericht zuständig.

Artikel 2.

Das Gesetz tritt mit dem Tage seiner Verkündung in Kraft.

Das vorstehende, vom Landtage beschlossene Gesetz wird hiermit verkündet. Die verfassungsmäßigen Rechte des Staatsrats sind gewahrt.

Berlin, den 4. August 1924.

(Siegel.) Das Preußische Staatsministerium.

Braun. am Zehnhoff.

(Nr. 12878.) Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Unterbringung von mittelbaren Staatsbeamten und Lehrpersonen (Unterbringungsgesetz) vom 30. März 1920 (Gesetzsamml. S. 63). Vom 5. August 1924.

Der Landtag hat folgendes Gesetz beschlossen:

Artikel 1.

Das Gesetz über die Unterbringung von mittelbaren Staatsbeamten und Lehrpersonen (Unterbringungsgesetz) vom 30. März 1920 (Gesetzsamml. S. 63) wird wie folgt geändert:

Im § 10 Abs. 5 letzter Satz sind die Worte „eintausend Mark“ zu ersetzen durch die Worte „einhundertfünfundzwanzig Goldmark“.

Artikel 2.

Dieses Gesetz tritt rückwirkend vom 1. Dezember 1923 ab in Kraft.

Das vorstehende, vom Landtage beschlossene Gesetz wird hiermit verkündet. Die verfassungsmäßigen Rechte des Staatsrats sind gewahrt.

Berlin, den 5. August 1924.

(Siegel.) Das Preußische Staatsministerium.

Braun. Severing.

(Nr. 12879.) Zuständigkeitsverordnung zur Ausführung des Staatsgesetzes, betreffend die Kirchenverfassungen der evangelischen Landeskirchen, vom 8. April 1924. Vom 4. August 1924.

Auf Grund des Artikels 21 des Staatsgesetzes, betreffend die Kirchenverfassungen der evangelischen Landeskirchen, vom 8. April 1924 (Gesetzsamml. S. 221) wird folgendes verordnet:

§ 1.

(1) Die Rechte des Staates werden von dem für kirchliche Angelegenheiten zuständigen Minister ausgeübt:

a) bei der Veräußerung von Gegenständen, die einen geschichtlichen, wissenschaftlichen oder Kunstwert haben (Artikel 6 Abs. 1 Ziffer 1);

b) bei der Genehmigung von Anleihen der Landeskirchen, der Kirchenprovinzen der Evangelischen Kirche der altpreußischen Union und der Berliner Stadtsynode (Artikel 6 Abs. 1 Ziffer 2);

c) bei der Bewilligung von Sammlungen, wenn die Sammlung in mehr als einer Provinz stattfinden soll (Artikel 6 Abs. 1 Ziffer 4);

d) in den Fällen des Artikels 6 Abs. 1 Ziffer 3 und 5, Artikel 8 und Artikel 10 Ziffer 1, wenn die Rechte des Staates gegenüber den Landeskirchen geltend zu machen sind;

e) bei der Genehmigung der Höhe und des Verteilungsmaßstabs kirchlicher Umlagen, soweit sie von den Organen der Landeskirchen festgesetzt werden;

f) in den Fällen der Artikel 13 und 20.

(2) Bei der Bewilligung von Sammlungen (zu c) bedarf es der Mitwirkung des Ministers für Volkswohlfahrt, bei der Genehmigung von Anleihen (zu b) und von Umlagen (zu e) der Mitwirkung des Finanzministers.

§ 2.

(1) Die Rechte des Staates werden von dem Oberpräsidenten ausgeübt:

a) bei der Genehmigung der Höhe und des Verteilungsmaßstabs der kirchlichen Umlagen, soweit sie von den Organen der Kirchenprovinzen der Evangelischen Kirche der altpreußischen Union festgesetzt werden (Artikel 7);

b) in den Fällen des Artikels 6 Ziffer 3 und 5, Artikel 8, Artikel 10 Ziffer 1 und Artikel 11, wenn die Rechte des Staates gegenüber den Kirchenprovinzen der Evangelischen Kirche der altpreußischen Union geltend zu machen sind;

c) bei der Genehmigung von Sammlungen (Artikel 6 Abs. 1 Ziffer 4), wenn die Sammlung in mehr als einem Regierungsbezirke der Provinz stattfinden soll.

(2) Gegen die Verfügung des Oberpräsidenten findet die Beschwerde an den für kirchliche Angelegenheiten zuständigen Minister statt.

§ 3.

(1) In den übrigen Fällen werden die Rechte des Staates von dem Regierungspräsidenten, in Berlin von dem Polizeipräsidenten ausgeübt.

(2) Gegen die Verfügung des Regierungspräsidenten, in Berlin des Polizeipräsidenten, geht, sofern nicht die Klage beim Oberverwaltungsgerichte stattfindet, die Beschwerde an den für kirchliche Angelegenheiten zuständigen Minister.

Berlin, den 4. August 1924.

(Siegel.) Das Preußische Staatsministerium.

Für den Minister für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung:

Braun. Severing.

(Nr. 12880.) Verordnung über die Aufhebung der besonderen Jagdpachteinigungsämter in Geldern und Rheinberg. Vom 30. Juli 1924.

Auf Grund der durch Artikel V der Verordnung zur Ausdehnung der Pachtschutzordnung auf Jagdpacht- und Fischereipachtverträge vom 23. November 1922 (Gesetzsamml. S. 440) der Landesjustizverwaltung erteilten Ermächtigung bestimme ich:

I.

Die Verordnung über die Einrichtung von Jagdpachteinigungsämtern in Geldern und Rheinberg vom 30. Oktober 1923 (Gesetzsamml. S. 505) tritt mit Ablauf des 15. August 1924 außer Kraft.

II.

Die aus den Bezirken der Amtsgerichte Geldern, Mörs, Rheinberg und Xanten auf Grund der im Artikel I bezeichneten Verordnung bei den Jagdpachteinigungsämtern in Geldern und Rheinberg bereits anhängig gewordenen Verfahren gehen mit dem 16. August in der Lage, in der sie sich befinden, auf das Jagdpachteinigungsamt in Kleve über.

Berlin, den 30. Juli 1924.

Der Justizminister.

In Vertretung:

Fritze.

Bekanntmachung.

Nach Vorschrift des Gesetzes vom 10. April 1872 (Gesetzsamml. S. 357) sind bekanntgemacht:

1. der Erlaß des Preußischen Staatsministeriums vom 2. April 1924 über die Verleihung des Enteignungsrechts an die Stadtgemeinde Wiesbaden für die Anlage eines öffentlichen Spiel- und Sportplatzes nebst Übungsfeld durch das Amtsblatt der Regierung in Wiesbaden Nr. 26 S. 119, ausgegeben am 5. Juli 1924;

2. der Erlaß des Preußischen Staatsministeriums vom 30. April 1924 über die Genehmigung des Nachtrags zum Reglement der Pommerschen Landschaft vom Jahre 1781 (Ausgabe 1912) durch das Amtsblatt der Regierung in Stettin Nr. 23 Sonderbeilage, ausgegeben am 7. Juli 1924;

3. der Erlaß des Preußischen Staatsministeriums vom 5. Mai 1924 über die Genehmigung der Änderung der Geschäftsanweisung der Landschaftlichen Bank der Provinz Pommern durch das Amtsblatt der Regierung in Stettin Nr. 22 S. 167, ausgegeben am 31. Mai 1924;

4. der Erlaß des Preußischen Staatsministeriums vom 5. Mai 1924 über die Genehmigung der Änderung des Abschnitts XIX der Landschaftsordnung der Pommerschen Landschaft durch das Amtsblatt der Regierung in Stettin Nr. 24 Sonderbeilage, ausgegeben am 14. Juni 1924;

5. der Erlaß des Preußischen Staatsministeriums vom 5. Mai 1924 über die Genehmigung der Änderungen zum Abschnitt H der Satzung der Neuen Pommerschen Landschaft für den Kleingrundbesitz durch das Amtsblatt der Regierung in Stettin Nr. 24 Sonderbeilage, ausgegeben am 14. Juni 1924;

6. der Erlaß des Preußischen Staatsministeriums vom 3. Juni 1924 über die Genehmigung des Nachtrags zum Statut der Zentrallandschaft für die Preußischen Staaten vom 21. Mai 1873 durch das Amtsblatt der Regierung in Potsdam und die Stadt Berlin Nr. 26 S. 247, ausgegeben am 28. Juni 1924;

7. der Erlaß des Preußischen Staatsministeriums vom 7. Juni 1924 über die Verleihung des Enteignungsrechts an das Rheinisch-Westfälische Elektrizitätswerk, Aktiengesellschaft in Essen (Ruhr), für die Herstellung einer 25 000 Volt-Leitung vom Kraftwerke Niederrhein bei Wesel über Isselburg, Emmerich nach Kleve durch das Amtsblatt der Regierung in Düsseldorf Nr. 26 S. 167, ausgegeben am 5. Juli 1924;

8. der Erlaß des Preußischen Staatsministeriums vom 16. Juni 1924 über die Verleihung des Enteignungsrechts an die Niederlausitzer Überlandzentrale, G. m. b. H. in Calau N.-L., für den Bau von Überlandleitungen im Kreise Hoyerswerda durch das Amtsblatt der Regierung in Liegnitz Nr. 30 S. 195, ausgegeben am 26. Juli 1924;

9. der Erlaß des Preußischen Staatsministeriums vom 24. Juni 1924 über die Verleihung des Enteignungsrechts an den Magistrat in Osnabrück für die Anlegung eines Friedhofs in dem Stadtteile Schinkel der Stadt Osnabrück durch das Amtsblatt der Regierung in Osnabrück Nr. 27 S. 96, ausgegeben am 5. Juli 1924;

10. Der Erlaß des Preußischen Staatsministeriums vom 4. Juli 1924 über die Verleihung des Enteignungsrecht an den Landkreis Mörs für den Bau und Betrieb der Erweiterungsstrecke der Mörser Kreisbahnen von Sevelen bis Issum, durch das Amtsblatt der Regierung in Düsseldorf Nr. 30 S. 189, ausgegeben am 2. August 1924;

11. der Erlaß des Preußischen Staatsministeriums vom 15. Juli 1924 über die Verleihung des Enteignungsrechts an das Großkraftwerk Hannover, Aktiengesellschaft in Hannover, für den Bau einer Überlandleitung von Ahlem bei Hannover nach Nienburg (Weser), durch das Amtsblatt der Regierung in Hannover Nr. 31 S. 133, ausgegeben am 2. August 1924.

Redigiert im Büro des Staatsministeriums. — Verlag des Gesetzsammlungsamts, Berlin NW 40, Scharnhorststr. 4. — Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.
Den Bezug der Preußischen Gesetzsammlung (auch älterer Jahrgänge und einzelner Nummern) vermitteln die Postanstalten.
Einzelne Nummern können auch unmittelbar beim Gesetzsammlungsamte bezogen werden.